

**Ordnung des Fachbereichs 06 Erziehungswissenschaft und
Sozialwissenschaften zur Verleihung der Bezeichnungen
"außerplanmäßige Professorin" und außerplanmäßiger Professor"
vom 23. Juli 2010**

§ 1 Allgemeine Rechtsstellung und Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Der Fachbereich `Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität kann Personen, die Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität sind, die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verleihen. Die Verleihung der Bezeichnungen setzt hervorragende Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre voraus. Diese Leistungen müssen in einem Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungsbedingungen nach § 36 Abs. 1 HG zur Professorin bzw. zum Professor erbracht worden sein.
- (2) Hervorragende Forschungsleistungen auf einem Fachgebiet liegen vor, wenn sie den Einstellungsbedingungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 36 Abs. 1 HG entsprechen. Entsprechende Leistungen in der Lehre liegen insbesondere vor, wenn eine erfolgreiche, selbständige und regelmäßige Lehrtätigkeit nachgewiesen wird. Die Lehrtätigkeit kann an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderen Hochschulen erbracht worden sein. Aufgrund der Leistungen in Forschung und Lehre müsste die Bewerberin oder der Bewerber im Wettbewerb um eine W2- oder W3-Professur aussichtsreich sein.
- (3) Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann von der Fünf-Jahresfrist abgewichen werden. Diese *müssen* sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erbracht werden und nach Qualität und Quantität begründet sein. Die Dauer der Lehrtätigkeit darf jedoch keinesfalls weniger als drei Jahre betragen. Die vorstehend genannten Fristen gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt worden ist, oder wenn die Bezeichnung bereits außerhalb des Geltungsbereichs des HG NRW verliehen worden ist.
- (4) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann nicht mehrfach oder neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder sonstigen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Das Amt einer Hochschuldozentin oder eines Hochschuldozenten stellt keine entsprechende Amtsbezeichnung im Sinne dieser Vorschrift dar.
- (5) Die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" begründet weder einen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge noch eine Anwartschaft auf Übertragung einer Planstelle für eine Professur oder eines anderen Amtes. Die Zahlung einer Lehrvergütung richtet sich nach den dafür geltenden Bestimmungen.
- (6) Durch die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" wird die rechtliche Stellung eines Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität erworben.
- (7) Mitgliedschaftsrechte, die außerplanmäßige Professorinnen und Professoren aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung haben, bleiben durch die Verleihung unberührt.

§ 2 Form des Antrags

Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ist von zwei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zu

stellen. Der Antrag muss einen Lebenslauf, das vollständige Schriftenverzeichnis, das vollständige Lehrverzeichnis und die notwendigen Abschlussurkunden in beglaubigter Form enthalten.

§ 3 Vorbereitung der Entscheidung

- (1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung und zur Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Zusammensetzung der Kommission soll der einer Berufungskommission entsprechen. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende erstellt den Kommissionsbericht und ist für den korrekten Ablauf in der Kommission verantwortlich.
- (2) Die Kommission substantiiert gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die nach dem Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin bzw. eines Professors nach § 36 Abs. 1 HG erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre, sofern die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG durch eine Habilitation gegeben sind.
- (3) Falls die Einstellungsvoraussetzungen nicht über eine Habilitation gegeben sind, hat die Kommission zunächst zu substantiiieren, ob die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen, und falls dies bejaht wird, wann der Zeitpunkt des Vorliegens der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG eingetreten ist. Falls die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 Abs. 1 HG vorliegen, hat die Kommission gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung die erbrachten Leistungen zu substantiiieren.
- (4) Falls die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 36 Abs. 1 HG in Form einer Habilitation gegeben sind, bestellt die Kommission zwei externe Gutachterinnen bzw. externe Gutachter zur Beurteilung der Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 1 Abs. 1-3 dieser Ordnung. Falls keine Habilitation vorliegt, bestellt die Kommission mindestens zwei externe Gutachterinnen bzw. Gutachter, die die in § 3 Abs. 3 aufgeführten Erfordernisse beurteilen.
- (5) Für die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sind die in Berufungsverfahren üblichen Maßstäbe anzulegen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen nicht Mitglieder bzw. Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sein.
- (6) Nach Eingang der Gutachten und Abschluss der Beratungen legt die Kommission dem Fachbereichsrat einen Bericht vor, aus dem eine Empfehlung hervorgeht.

§ 4 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Der Fachbereichsrat entscheidet über den Vorschlag der Kommission mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Alle Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften sind berechtigt, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.
- (3) Der Beschluss über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ bedarf der Zustimmung der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, da durch die Entscheidung Belange der Forschung und Lehre tangiert werden und eine Qualitätsüberprüfung entsprechend der einer Berufung vorgenommen wird.
- (4) Kommt ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs zeigt der Rektorin bzw. dem Rektor die Entscheidung des Fachbereichsrates an.

§ 5 Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

Die Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ wird von der Dekanin oder vom Dekan ausgehändigt. Zugleich erhält die außerplanmäßige Professorin oder der außerplanmäßige Professor eine Urkunde über ihren oder seinen Status als Angehörige oder Angehöriger der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, sofern sie oder er nicht Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität ist. Gleichzeitig gibt sie oder er der Dekanin oder dem Dekan gegenüber in feierlicher Form die Versicherung ab, dass sie oder er weiterhin eine enge Verbindung zur Universität pflegen und sich auf ihrem oder seinem Fachgebiet an Forschung und Lehre beteiligen wird.

§ 6 Weiterführung und Aberkennung der Bezeichnung

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ ruht, wenn die oder der Berechtigte zur Professorin oder zum Professor ernannt oder als Professorin oder Professor eingestellt wird oder die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ aus einem sonstigen Grund führen kann.
- (2) Das Recht zur Führung der Bezeichnung erlischt, wenn Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Ordnung nicht mehr bestehen.
- (3) Die Verleihung kann aus wichtigen Gründen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr oder sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre oder seine Stellung erfordert, verletzt oder vor Vollendung des 65. Lebensjahres ihre oder seine Lehrtätigkeit an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ohne wichtigen Grund mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt hat.
- (4) Die Verleihung kann vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 21. November 2007 und vom 28. Juni 2010.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. Juli 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles